

# Gebührenordnung für den Friedhof Höhenweg in Eschwege

Aufgrund des § 3 Ziff. 2 und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof am Höhenweg in Eschwege vom 04.12.2014, in Kraft getreten am 02.07.2015, wird folgende Gebührenordnung festgesetzt:

## I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## II. Gebührenpflichtige

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber dem Friedhofsausschuss zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## III. Gebühren

### A) Gebühren für Begräbnisplätze

- |  |            |
|--|------------|
| 1. <u>Reihengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 30 Jahre)  | 472,00 €   |
| - bei Kindern bis zu 5 Jahren 50%  | 236,00 €   |
| 2. <u>Wahlgrabstätte</u> für 1 Stelle (Nutzungsrecht 40 Jahre)   | 1.180,00 € |
| 3. <u>Verlängerung</u> des Nutzungsrechtes an einer <u>Wahlgrabstelle</u> pro Jahr   | 29,50 €    |
| 4. <u>Urnengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 40 Jahre)   | 472,00 €   |
| 5. <u>Beisetzung</u> von <u>Urnen</u> in bereits durch Erd- oder Feuerbestattung belegten Grabstätten je Urne bei Urnen-, Reihen- oder Wahlgrabstätten | 188,80 €   |
| 6. <u>Wiesen-Reihengrabstätte</u> (Nutzungsrecht 30 Jahre)   | 1.593,00 € |
| 7. <u>Wiesen-Wahlgrabstätte</u> für 1 Stelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)  | 2.360,00 € |
| 8. <u>Verlängerung</u> des Nutzungsrechtes an einer <u>Wiesen-Wahlgrabstelle</u> pro Jahr  | 70,80 €    |
| 9. <u>Anonyme Urnengrabstätte</u>  | 394,00 €   |

### B) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle von der Zeit der Aufbahrung bis zur Beisetzung, einschl. Benutzung der elektrischen Orgel, sowie einer Leichenkammer (einschl. Kühlung) und Heizen der Kapelle | <b>206,50 €</b> |
| 2. Für die Benutzung einer Leichenkammer / pro Tag (ohne Trauerfeier und Beisetzung) einschl. Kühlung  | <b>23,60 €</b>  |

### **C) Sonstige Gebühren**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Reihengrabstätte</u>  | <b>271,40 €</b> |
| 2. Für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Wahlgrabstätte</u> (pro Stelle)   | <b>318,60 €</b> |
| 3. Für das Anlegen und Verfüllen einer <u>Urnengrabstätte</u>   | <b>118,00 €</b> |
| 4. <u>Umbettungen</u>   |                 |
| a) Für das Exhumieren des Leichnams   | <b>767,00 €</b> |
| b) Für das Wiederbestatten des Leichnams  |                 |
| - auf einer Reihengrabstätte  | <b>271,40 €</b> |
| - auf einer Wahlgrabstätte  | <b>318,60 €</b> |
| c) Für das Exhumieren einer Urne  | <b>118,00 €</b> |
| d) Für das Wiederbestatten einer Urne   | <b>118,00 €</b> |
| 5. Bei Kindern bis zu 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr zu 1. bis 4. sowie zu 5. b) bis d) um die Hälfte.                         |                 |
| 6. An arbeitsfreien Tagen wird ein Zuschlag von 50% auf die Gebühren von 1. bis 5. erhoben.                                       |                 |
| 7. Für Grabpflege bei Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der letzten Totenruhe bis zum Ende dieser Frist –pro Jahr und je Stelle |                 |
| -bei Erdgrabstätten (Rückgabe innerhalb der ersten 10 Jahre):   | <b>29,50 €</b>  |
| -bei Erdgrabstätten (Rückgabe nach 10 Jahren):  | <b>23,60 €</b>  |
| -bei Urnengrabstätten:  | <b>5,90 €</b>   |

### **D) Verwaltungsgebühren**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Erteilung der Genehmigung zur Beisetzung   | <b>41,30 €</b> |
| 2. Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung bzw. Anbringung eines <u>Denkmals</u> , einer <u>Abschluss Tafel</u> oder einer <u>Einfassung</u> auf einer Grabstätte | <b>41,30 €</b> |

### **IV. Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder dessen Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig.
3. Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im übrigen keine Gebührenpflicht vorliegt.

## V. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Eschwege, den 10.12.2019

Der Friedhofsausschuss

(Siegel)

<u>gez. Meister</u>	<u>gez. Heppe</u>	<u>gez. Hölzel</u>
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	(Mitglied Friedhofsausschuss)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den 24.03.2020

(Siegel)

Evangelische Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
-Landeskirchenamt-

Im Auftrag

gez. Schmidt  
Kirchenverwaltungsoberrat

Veröffentlicht:

Eschwege, den 09.05.2020

(Siegel)

Der Friedhofsausschuss

gez. Meister  
(Vorsitzender)